

Rehau, den 07.02.2017



## Richtlinien für Reiseaufwendungen

Mit Beschluss der Beiratssitzung vom 04.01.2017 gilt ab sofort folgende Regelung für die Erstattung bzw. Unterstützung von Reiseaufwendungen durch den SSV Rehau:

- A) Fahrten werden mit einer Spendenquittung in Höhe von **0,30 € je gefahrenen Kilometer** ‚vergütet‘. Eine Bar-Auszahlung der bisherigen KM-Pauschale entfällt mit sofortiger Wirkung. Somit findet buchhalterisch eine Auszahlung mit sofortiger Rückspende statt.
- B) Kosten für Übernachtungen werden mit einem Pauschbetrag von **40,-€** je Mitglied unterstützt. Dieser Pauschbetrag wird weiterhin über den Kassier ausbezahlt. Alternativ hierzu kann der Reisende auf Wunsch die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen für Übernachtung u. Frühstück (Belege) die Spendenquittung unter Punkt A erhöhen lassen, ohne sich diese auszahlen zu lassen.

Voraussetzung zum Erhalt von Spendenquittungen bzw. Zuschüsse für Übernachtungen:

1. Diese Richtlinie gilt für Wettkämpfe des BSSB bzw. DSB ab der Ebene Bayerische und Deutsche Meisterschaft, Ligawettkämpfe sowie für die vom Vorstand genehmigten Fortbildungsveranstaltungen (Übungsleiter, Jugendleiter, Trainer usw.) mit **mindestens 100 km einfacher Entfernung**. Hinweis dies entspricht mindestens 200 km gefahrene Strecke, und somit einer kleinsten Spendenquittung (200 km x 0,30€ =) von 60,-€.
2. Als Strecke ist immer mit Entfernung von unserem Schießstand in der Raitschin bis zur Veranstaltungsstelle (Entfernung laut Google-maps oder Falk Routenplaner) anzusetzen.
3. Bei allen anderen Veranstaltungen ist im Vorfeld Rücksprache mit dem Vorstand zu halten.
4. Aufwendungen für Einladungsturniere werden grundsätzlich nicht anerkannt.
5. Voraussetzung für die Erstattung von Kosten bzw. Erstellung einer Spendenquittung ist eine positive Repräsentation des Vereins. Dazu gehört das Einhalten der aktuell gültigen Sportordnung, insbesondere das Tragen der Vereinskleidung bei den Wettkämpfen und ggf. Siegerehrung (z. B. Bogenabteilung derzeit grünes Shirt und Trainingsjacke).
6. Der Zuschuss für Übernachtungen wird nur dann gewährt, falls die Teilnahme andernfalls gefährdet wäre (z.B. kann die Teilnahme an der Bayerischen in München im Sommer in der Frühe durchaus ohne Übernachtung erfolgen, während sie im Winter durch die Witterung gefährdet sein könnte).
7. Eine Anreise und Abreise am gleichen Tage gilt insofern als zumutbar, wenn die Reise inkl. der besuchten Veranstaltung voraussichtlich insgesamt unter 12 Stunden dauern wird.
8. Generell ist eine geplante Übernachtung mindestens eine Woche vor Antritt der Reise mit dem Vorstand abzustimmen. Hierbei sind dem Vorstand die Veranstaltung, Schießzeiten und ungefähre Entfernung zu benennen.
9. Mitfahrgelegenheiten bei Vereinskollegen müssen, soweit möglich, angenommen werden und können nicht eigens geltend gemacht werden.
10. Für die Ermittlung der Aufwendungen können nur Teilnehmer an den Veranstaltungen berücksichtigt werden.
11. Die Erstellung von Spendenquittungen und / oder Zuschüssen für Übernachtungen müssen schriftlich beantragt und belegt werden.

Die Vorstandschaft